

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 65/13 BH**

L 2 AS 1471/13 (LSG Baden-Württemberg)  
S 15 AS 2237/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,  
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. August 2013  
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt D (A ) beizuordnen, wird ab-  
gelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Be-  
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin begehrt im Ausgangsverfahren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.10.2011 bis 31.3.2012. Der Beklagte bewilligte der Klägerin in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen beziehenden Ehemann Alg II, einschließlich Leistungen für Heizung, jedoch ohne Unterkunftsleistungen. Die beiden lebten im streitigen Zeitraum gemeinsam in einem Zimmer in einer Obdachlosenunterkunft, für die sie tatsächlich keine Nutzungsentschädigung zahlten. Die Klägerin machte zudem einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wegen eines Diabetes mellitus Typ 1 geltend. Ferner bemängelte sie die Berücksichtigung des Renteneinkommens ihres Ehemannes bei der Berechnung ihres Alg II. Es sei ein Selbstbehalt bei ihm zu berücksichtigen, der sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richte. Auch sei ein Abzug von dem Renteneinkommen für seinen behinderungsbedingten Mehraufwand, insbesondere für Kompressionsstrümpfe und "Diabetiker-Schutzschuhe" vorzunehmen. Im Widerspruchsverfahren hiergegen blieb die Klägerin ebenso erfolglos wie im Klageverfahren vor dem SG (*Urteil vom 6.3.2013*). Das LSG hat die Berufung gegen dieses Urteil am 16.8.2013 durch Beschluss zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwalt D (A ).

## II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.
- 6 Soweit die Klägerin geltend macht, das Renteneinkommen des Ehemannes dürfe bei ihr nicht bedarfssenkend berücksichtigt werden, weil sie sich von ihm getrennt habe, ist das LSG nach ausführlicher Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein erforderlicher Trennungswille nicht nach außen sichtbar geworden sei. Es hat dabei seiner Beweiswürdigung die vom BSG entwickelten Kriterien (*vgl BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 49/09 R, BSGE 105, 291 bis 297 = SozR 4-4200 § 7 Nr 16, RdNr 13 ff*) zu Grunde gelegt, so dass nicht erkennbar ist, dass es einem Prozessbevollmächtigten gelingen könnte, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung deswegen herauszuarbeiten. Im Hinblick auf die Beweiswürdigung gilt § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Danach scheidet eine Revisionszulassung wegen der Rüge eines Mangels in der Beweiswürdigung aus. Die Beschwerde kann nicht auf eine Verletzung der § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 7 Soweit es der Klägerin um die Gewährung von Leistungen für Unterkunft geht, ist - nach den für das BSG bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) - ebenfalls keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen. Das BSG hat bereits entschieden, dass nur solche Aufwendungen iS des § 22 Abs 1 S 2 SGB II vom Beklagten zu übernehmen sind, denen der Leistungsberechtigte tatsächlich ausgesetzt ist (*BSG Urteil vom 3.3.2009 - B 4 AS 37/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 15, RdNr 24*).
- 8 Auch im Hinblick auf die Berücksichtigung des Renteneinkommens des Ehemannes der Klägerin stellen sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Rechtmäßigkeit der Einkommensberücksichtigung an sich folgt bereits aus dem Gesetz (§ 9 SGB II). Soweit es die von der Klägerin geltend gemachten Absetzbeträge von diesem Einkommen angeht, ist nicht ersichtlich, dass insoweit grundsätzliche Fragen hier klärungsfähig wären, denn das LSG hat sowohl im Hinblick auf den geltend gemachten Mehrbedarf für die Kompressionsstrümpfe, als auch die "Diabetiker-Schuhe" ausgeführt, dass es bereits an dem Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen mangle.
- 9 Einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung hat das LSG ebenfalls aus tatsächlichen Gründen verneint. Auch insoweit erschließt sich also nicht, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter die Klärungsfähigkeit in einer Beschwerdebegründung mit dem Erfolg der Zulassung der Revision begründen könnte.



- 10 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtsatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen. Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.
- 11 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Der Vortrag der Klägerin selbst betrifft Tatsachenfeststellungen, die einzig dem Berufungsgericht obliegen und nur unter den Bedingungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu einer Revisionszulassung führen könnten. Für ein Vorliegen der dortigen Voraussetzungen fehlt es an Hinweisen in den Akten oder dem Vortrag der Klägerin.
- 12 Wegen der Kostenentscheidung - Verhängung einer Missbrauchsgebühr nach § 192 SGG - könnte eine Beschwerde ebenfalls keinen Erfolg haben. Eine Revisionszulassung ausschließlich wegen dieser, also ohne Zulassungsgrund in der Hauptsache, ist unstatthaft (BSG Beschluss vom 8.1.1985 - 7 BAr 109/84 - SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B; BSG Beschluss vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B - SozR 4-1500 § 192 Nr 1).
- 13 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

